

Unterrichtsbedingungen

1. Der Unterricht findet in den Räumen der „Freien Musikschulen Weser-Ems e.V. und deren Partnerschulen“ statt. Durch die Kooperation mit Kommunen, Schulen, Vereinen und Kindergärten etc. kann der Unterricht auch in den dafür vorgesehenen Räumen öffentlicher Einrichtungen jeweils vor Ort stattfinden.
2. Die Anmeldung kann jederzeit über das Onlineformular sowie auch über den Vorstand erfolgen. Der Beginn des Unterrichts richtet sich nach den Möglichkeiten der Musikschule, und wird seitens der Verwaltung festgelegt.
3. Abmeldungen sind nur schriftlich – oder per Email – (vorstand@freie-musikschulen-weser-ems.de) unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen zum 31. März und zum 30. September eines Jahres an die Vereinssitz (Hauptsitz Hauptstr.63, 49757 Werlte) zu richten.
4. Über Sonderregelungen und Ausnahmen im Bezug auf eine mögliche vorzeitige Vertragsauflösung entscheidet der Vorstand.
5. Das Schuljahr der Musikschule ist das Kalenderjahr.
6. Während der Ferien sowie an den gesetzlichen und arbeitsfreien Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien bzw. unterrichtsfreien Zeiten der Musikschule werden mit 38 Jahreswochenstunden (gemäß Jahreswochenstunden der FMWE) p.a. festgelegt, und richten sich analog zu der für allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen geltenden Ferienordnung. Die Unterrichtsgebühren sind bedingt durch die in Pkt.6) genannten Modalitäten entsprechend auch während der Ferienzeiten weiter zu entrichten.
7. Die Unterrichtsgebühren werden monatlich im Lastschriftverfahren gebucht. Die monatliche Pauschalgebühr ergibt sich aus 1/12 der Jahresgebühr; (Berechnungsgrundlage sind 38 Unterrichtstage innerhalb des Schuljahres bzw. außerhalb der Ferien)
8. Fällt durch Absage des Schülers eine Unterrichtsstunde aus, so ist der Lehrer/die Musikschule nicht verpflichtet, den Unterrichtsausfall nachzuholen.
9. Der durch etwaige Verhinderung des Lehrers - oder auch aufgrund von höherer Gewalt - ausfallende Unterricht, wird nach Vereinbarung während der unterrichtsfreien Zeiten entsprechend nachgeholt. Alternative U.-methoden (Onlineunterricht) werden separat geregelt.
10. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen (Infektionsschutzgesetz) für allgemeinbildende Schulen. Bei längerer Erkrankung (mind. 4 Wochen) kann der Schüler auf schriftlichen Antrag beurlaubt und von den Gebühren befreit werden.
11. Für Unfälle außerhalb der Unterrichtsräume haftet der Schüler / ges. Vertreter. Die von der Musikschule gestellten Lehrmittel wie Instrumente und ähnliche Sachgüter sind von den Schülern pfleglich zu behandeln.
12. Eine Aufsicht der Schüler besteht nur während des Unterrichts.